

Frauenfeld, 28. April 2026

Entscheid Nr. 20

BOA/PG Nr. 2025.12-003

Politische Gemeinde Berg (TG)

Zonenplanänderung Brüel Mauren und Gestaltungsplan Kiesabbau Brüel Mauren

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die von der Gemeindeversammlung Berg am 14. November 2025 beschlossene Zonenplanänderung „Brüel, Mauren“ wird genehmigt.
2. Der vom Gemeinderat Berg am 16. September 2025 beschlossene Gestaltungsplan „Kiesabbau Brüel Mauren“ wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Politische Gemeinde Berg, Hauptstrasse 43, 8572 Berg, unter Beilage der Dossiers Zonenplanänderung „Brüel, Mauren“ und Gestaltungsplan „Kiesabbau Brüel Mauren“, mit den notwendigen Genehmigungsvermerken (chargé)
 - I+geo AG, Stockenstrasse 7, Postfach 326, 8575 Bürglen
 - Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsinspektorat
 - Amt für Archäologie
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Jagd- und Fischereiverwaltung
 - Landwirtschaftsamt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umwelt
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage eines Dossiers Zonenplanänderung „Brüel, Mauren“ und Gestaltungsplan „Kiesabbau Brüel Mauren“, mit den Vermerken analog Gemeindeexemplare sowie der übrigen Akten.

Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 27. November 2025 ersucht die Politische Gemeinde Berg um Genehmigung der Zonenplanänderung „Brüel, Mauren“ und des Gestaltungsplans „Kiesabbau Brüel Mauren“. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann geschlossen werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden. Beim De-

partement für Bau und Umwelt sind gegen die vorliegenden Planungen keine Rekurse hängig. Die Genehmigungsvorlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung mit Bericht vom 12. Dezember 2022 vorgeprüft.

2. Der Gestaltungsplan „Kiesabbau Brüel, Mauren“ umfasst die Parzellen Nrn. 3125 und 3556 sowie Teile der Parzellen Nrn. 3132, 3554 und 3555. Der eigentliche Kiesabbau erfolgt auf einer Fläche von rund 21'000 m² auf der Parzelle Nr. 3125. Der Gestaltungsplan regelt den Kiesabbau in zwei Etappen (total ca. 125'000 m³ Kies fest) sowie die Wiederauffüllung und Rekultivierung. Abbau, Auffüllung und Rekultivierung sollen über einen Zeitraum von sieben Betriebsjahren erfolgen.

Im Norden grenzt das Siedlungsgebiet von Mauren (Wohn- und Arbeitszone / Arbeitszone Gewerbe) an das Planungsgebiet. Im Osten und Süden bestehen landwirtschaftliche Nutzflächen. Im Westen liegt das bereits abgebaute und rekultivierte Gebiet „Kiesabbau Mauren“. Da der Kiesabbau dort abgeschlossen ist, wird der Gestaltungsplan „Kiesabbau Mauren“ koordiniert mit der vorliegenden Planung aufgehoben und die Abbauzone wieder der Landwirtschaftszone zugewiesen. Das Planungsgebiet des Kiesabbaus Brüel liegt im rechtskräftigen Zonenplan vollständig in der Landwirtschaftszone. Die für den Kiesabbau benötigte Fläche wird daher in die Abbauzone umgezont.

Kies- und Sandgruben mit einem abbaubaren Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m³ unterliegen gemäss Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011) der UVP-Pflicht. Das Kiesabbauvolumen gemäss des im Westen angrenzenden und abgeschlossenen „Kiesabbau Mauren“ beträgt rund 130'000 m³ (genehmigt mit DBU-Entscheid Nr. 10 vom 6. Februar 2018). Das Kiesvolumen der vorliegenden Planung beträgt rund 125'000 m³. Kumuliert ergibt das ein Abbauvolumen von 255'000 m³. Damit wird der Schwellenwert von 300'000 m³ gemäss Art. 1 UVPV mit der vorliegenden Planung nicht erreicht.

Im gemeinsamen Richtplan Kiesabbau der Gemeinden Berg, Bürglen und der Stadt Weinfelden (Teilrevision genehmigt mit Entscheid N. 14 vom 15. Februar 2024) sind zusätzlich die südlich ans Planungsgebiet angrenzenden Parzellen Nrn. 3129 und 3130 mit einem Kiesvolumen von 191'000 m³ der 2. Etappe zugewiesen. Kumuliert über die drei Abbaubereiche beträgt das Abbauvolumen damit 446'000 m³. Der Gemeinderat muss deshalb spätestens beim Gestaltungsplanverfahren für die Parzellen Nrn. 3129 und 3130 die Einhaltung der Umweltvorschriften durch eine Umweltverträglichkeitsprüfung sicherstellen.

3. Um den Kiesabbau zu ermöglichen, muss im Zonenplan die planungsrechtliche Grundlage geschaffen werden. Daher wird der Teil der Parzelle Nr. 3125 im Umfang von 33'468 m² der Abbauzone zugewiesen.

In den Gemeinden Berg, Bürglen und Weinfelden besteht ein gemeinsamer Richtplan Kiesabbau (GRK), der als Grundlage für die Ausscheidung von Nutzungszonen (Abbauzonen) dient (KRP Planungsgrundsatz 4.3 C). Im rechtskräftigen GRK (Teilrevision genehmigt mit Entscheid N. 14 vom 15. Februar 2024) ist der vorliegende Gestaltungsplanperimeter „Brüel Mauren“ als künftiges Abbaugebiet 1a aufgeführt (Festsetzung). Die vorliegende Zonenplanänderung entspricht nicht genau dem im GRK festgesetzten Gebiet. Die Zonenplanänderung umfasst jedoch alle benötigten Flächen für den Kiesabbau, also auch diejenigen für die Bodendepots und den Installationsplatz. Der eigentliche Kiesabbau findet auf dem im GRK festgelegten Gebiet statt. Die neue Abbauzone ist damit zweckmässig abgegrenzt.

Die Umzonung beansprucht 3.22 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Beim Verbrauch von Fruchtfolgeflächen (FFF) ist in jedem Fall eine umfassende Interessenabwägung gemäss Art. 3 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) erforderlich. Im Planungsbericht zur Zonenplanänderung, wie auch im Planungsbericht zum Gestaltungsplan wird die Thematik der Fruchtfolgeflächen und die notwendige Interessenabwägung nur knapp behandelt.

Da es sich um eine temporäre Umzonung in eine Abbauzone handelt, müssen die beanspruchten FFF nicht anderswo kompensiert werden. Spätestens fünf Jahre nach Abschluss der letzten Abbauetappe muss die Abbaustelle jedoch vollständig rekultiviert oder renaturiert sein (KRP Planungsgrundsatz 4.3 D). Gemäss den Planungsunterlagen werden mit der Rekultivierung des Abbaugebiets 3.22 ha qualitativ mindestens gleichwertige FFF geschaffen.

Trotz sehr knapper Interessensabwägung werden die gesetzlichen und planerischen Anforderungen an die Ausscheidung einer Abbauzone im vorgesehenen Umfang insgesamt erfüllt und die Zonenplanänderung kann genehmigt werden.

4. Der Gestaltungsplan besteht aus den allgemeinverbindlichen Sonderbauvorschriften (SBV), den Situationsplänen „Abbauplan“, „Rekultivierungsplan“ und den „Profilschnitten“ 1:500. Der Planungsbericht mit Anhängen ist erläuternd.

Gemäss Art. 4 SBV bezweckt der Gestaltungsplan „Kiesabbau Brüel“ den geordneten Kiesabbau, die Wiederauffüllung mit ausschliesslich unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial, die anschliessende Rekultivierung im Sinne der Landwirtschaft und die Endgestaltung im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes.

Die Ziele und der Zweck des Gestaltungsplans scheinen sachgerecht und auf die örtlichen Verhältnisse abgestimmt. Mit den Festlegungen in den Plänen und den Sonderbauvorschriften können die Ziele des Gestaltungsplans erreicht werden.

5. Der geplante Kiesabbau befindet sich in einem Gebiet mit Vernetzungsfunktion bzw. dem Vernetzungskorridor Nr. 536. Dieser übt eine wichtige Verbindungsfunktion in Richtung Ost-West sowie Nord-Süd aus und verbindet die Thur, die Abbaugebiete und den Ottenberg. Die geplante Umzäunung des Kiesabbaugebietes reduziert die Durchlässigkeit des Gebietes mit Vernetzungsfunktion und kann so dessen Funktion beeinträchtigen. Es wird daher empfohlen zu prüfen, in welchen Bereichen eine Umzäunung aus betrieblichen Gründen notwendig ist und in welchen Bereichen darauf verzichtet werden könnte, um die Vernetzungsfunktion zu erhalten.

Östlich des Gestaltungsplanperimeters fliesst der Dorfbach (Gewässernummer 07.26.10). Der grundeigentümergebundene Gewässerraum für den Dorfbach wurde noch nicht festgelegt. Der Gestaltungsplan umfasst jedoch keine Festlegungen innerhalb des geltenden Gewässerabstandes nach § 76 PBG, welcher in der Regel grösser als der zukünftige Gewässerraum ist. Daher muss die Gewässerraumfestlegung nicht koordiniert mit dem Gestaltungsplan erfolgen. Bei der im Situationsplan eingezeichneten Linie „Gewässerabstand“ handelt es sich hingegen lediglich um einen Hinweis und keine verbindliche Festlegung.

Verschiedene Aussagen im Planungsbericht, der bodenkundlichen Zustandsaufnahme sowie dem Bodenschutzkonzept stehen im Widerspruch zu den Festlegungen im Gestaltungsplan (z.B. Nutzung und Gestaltung Installationsplatz, Schuttmächtigkeiten, Entwässerungskonzept). Verbindlich sind die Festlegungen in den Situationsplänen und den Sonderbauvorschriften.

Zu den Sonderbauvorschriften und den Situationsplänen sind folgende Bemerkungen und Hinweise anzubringen:

- Art. 7: Der Erdwall gilt als Oberbodendepot gemäss FSKB-Rekultivierungsrichtlinie und ist entsprechend anzulegen und zu pflegen, so dass das Bodenmaterial nach Rückbau vollständig für die Rekultivierung verwendet werden kann.
- Art. 14: Für die vorgängige Verlegung der Gasleitung durch die Technischen Betriebe Weinfelden (TBW) gilt das „Merkblatt Bodenschutz beim Leitungsbau (AfU 07/2023)“. Die Erdarbeiten sind mit der bodenkundlichen Bauleitung des Kiesabbaus abzusprechen.
- Art. 20: Die geforderte Rohplanie mit 4 % Neigung sowie die Anordnung der Entwässerungsleitungen stimmt nicht mit dem Beschrieb im Planungsbericht überein. Verbindlich sind die Festlegungen im Situationsplan und den Sonderbauvorschriften, welche eine Rekultivierung und Entwässerung im Sinne des Kapitels 4.3.2 der FSKB-Rekultivierungsrichtlinie unter Berücksichtigung der festgelegten Neigungen der Endgestaltung vorsieht.
- Art. 20: Die „flächige Ausgleichsschicht mit hoher Durchlässigkeit“ unterliegt ebenfalls den Qualitätsanforderungen nach Art. 13 Abs. 1 SBV.

- Das in Art. 20 und dem Situationsplan definierte Versickerungsbauwerk mit hydraulischem Anschluss an den Thurtalschotter ist bewilligungspflichtig und ist nur wenn zwingend notwendig zu realisieren. Die Wiederauffüllung hat grundsätzlich mit gut sickerfähigem Aushub- und Ausbruchmaterial zu erfolgen, so dass keine technischen Versickerungsanlagen erforderlich sind. In diesem Sinne ist im Baugesuch auch der erwähnte Flächenfilter vorzusehen.
 - Das im Abbauplan eingezeichnete Oberbodendepot auf Etappe 1 sollte nicht auf dem frisch rekultivierten Boden, sondern direkt auf der Rohplanie angelegt werden, da sonst Verdichtungen riskiert werden.
6. Der Gestaltungsplan liegt im Bereich des Grundwasserstroms des Thurtals und somit im Gewässerschutzbereich A_U. Gemäss Grundwasserkarte ist der mittlere Grundwasserspiegel ungefähr bei 422.6 m ü. M. und der zehnjährige Grundwasserhöchstspiegel bei einer Kote von ca. 425.0 m ü. M. zu erwarten. Seit dem Jahr 2012 liegt der mittlere Grundwasserspiegel, vermutlich infolge der damaligen Unwetter, welche die Thursohle so verändert haben, dass eine stärkere Infiltration ins Grundwasser erfolgt, rund 1.3 m über der Kote in der Grundwasserkarte. Kantonale Grundwassermessstellen beim ehemaligen PW Mauren sowie im Bereich Neuhof, Bürglen zeigen zudem, dass der höchste Grundwasserspiegel mittlerweile 2.5 bis 3 m über den Angaben in der Grundwasserkarte zu erwarten ist. Nach der Umsetzung der 2. Thurkorrektur ist ein noch höherer Grundwasserspiegel nicht auszuschliessen.

Der Abbau von Kies kann die Grundwasserqualität und -quantität nachhaltig gefährden. Daher ist gemäss Anh. 4 Ziff. 211 Abs. 3 lit. a der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) eine schützende Materialschicht von mindestens 2 m über dem natürlichen Grundwasserhöchstspiegel zu belassen. Darunter wird der freie Spiegel verstanden, welcher entweder in langjährigen Messreihen (mind. zehn Jahre) maximal erreicht wurde oder welcher, bei Aufzeichnungen von weniger als zehn Jahren, basierend auf einer hydrogeologisch ausreichenden Datenbasis, statistisch höchstens alle zehn Jahre einmal erreicht wird.

Die im Planungsbericht und dem Fachbericht Grundwasser gemachten Aussagen zum Grundwasser sind nicht vollständig, da der Anstieg des Grundwasserspiegels in den letzten 14 Jahren nicht berücksichtigt wurde. Entsprechend beruht die Herleitung der maximalen Abbaukote auf unvollständigen und veralteten Daten und ist nicht korrekt.

Die effektive Kiesabbaukote wird im Rahmen der Abbaubewilligung durch das Amt für Umwelt festgelegt. Für das Bewilligungsverfahren ist die Abbaukote entsprechend den tatsächlichen Grundwasserverhältnissen herzuleiten. Dabei ist der allgemeine Grundwasseranstieg seit 2012 zu berücksichtigen, welcher in der Grundwasserkarte (Stand Januar 2026) nicht korrekt abgebildet wird.

7. Die anlässlich der Vorprüfung vorgebrachten Hinweise und Anregungen wurden hinreichend berücksichtigt oder bei abweichender Auffassung hinreichend begründet. Die Vorlage erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) und wird genehmigt.

Departement für Bau und Umwelt
Der Departementschef



Dominik Diezi



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen. Sie ist unterzeichnet in je einem Exemplar für die Beschwerdeinstanz und die Beteiligten einzureichen. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen.

Expediert:

29. APR. 2026